

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 10 (1937)

Heft: 11

Erratum: Fassmannschaft im Weltkriege

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsreglement“ (Buchdruckerei A. Gander, Basel, 1926). Auch die in dieser Studie gezeigte Besonderheit der schweiz. Heeresorganisation bestätigt im Prinzip das, was vorhin über die Stellung des Fouriers als verantwortlicher Dienstchef gesagt wurde.

Was die Beurteilung der eingangs erwähnten Ansicht betrifft, der Fourier sei trotz aller Gegenargumente doch Offizier, müssen wir uns den Zweck der Armee in Erinnerung rufen. Ich definiere mit dem Verfasser: Dem Zwecke nach besteht die eigentliche Aufgabe der Armee im Schutz- und Waffendienst. — Somit ist die Kampfhandlung der Endpunkt. Um hierfür die möglichst günstigsten Voraussetzungen zu schaffen, sind eine Reihe von Funktionen und Dienstzweigen vorhanden, deren Entschlüsse von diesem Erfordernis abhängen.

Hier aber müssen wir dem Zugführer unbedingt den Vortritt lassen. Damit folgen wir nicht allein einer alten Tradition, sondern würdigen auch die speziellen und schweren Aufgaben, die ihm als einem in vorderster Linie kämpfenden Soldaten mit nicht geringer Verantwortung beschieden sind. Ich habe den Fourierdienst schon in allen möglichen Variationen erlebt, ohne dass deswegen die Freude am Dienst gelitten hätte. Allein es würde meinem soldatischen Gefühle zuwiderlaufen, wenn ich gegenüber dem Kameraden Zugführer, dessen leibliches Wohlergehen uns im Verpflegungsdienst obliegt und dessen schwere Aufgabe wir zu unterstützen haben, Anspruch auf Gleichheit im Grade erhöhe. Der Anspruch auf den höheren Grad ist ausserdem schon durch die längere Ausbildungszeit bedingt.

Sowohl die Schlussfolgerungen von Kamerad Kurt wie auch die vorstehenden Ausführungen weisen zwangsläufig auf eine alte Forderung des schweiz. Fourierverbandes hin: auf die Gleichstellung von Feldweibel und Fourier. Diese alte und ungerechte, heute nicht mehr gerechtfertigte Graddifferenzierung zu beseitigen sollte unsere nächste Aufgabe sein. Die Folgerichtigkeit und die Begründung unserer Ansicht müssen wir Fouriere durch beste Leistungen und dem Verlangen nach sorgfältiger Auslese der Fourieranwärter immer wieder aufs neue beweisen. Aber weiter zu gehen hat weder Ziel noch Sinn, denn an der hierarchischen Ordnung des Heeres wollen wir nichts ändern.

Fassmannschaft im Weltkriege

Infolge eines Versehens ist in der letzten Nummer der unter obigem Titel erschienene Aufsatz von Oblt. G. Vogt unkorrigiert zum Abdruck gelangt. Wir hoffen, dass unsere Leser die Fehler schon selbst richtig gestellt haben, fügen hier indessen der Ordnung halber und auf besonderen Wunsch des Verfassers nachstehende Korrekturen an:

1. Das zitierte Buch heisst: „Le Ier Mystérieux“, Souvenirs de Guerre d'un Légionnaire Suisse.

2. Der letzte Satz des ersten Abschnittes sollte heissen: Auf S. 31 bis 35 stellt er im Abschnitt „Corvées de soupe“ das Kochen und nach **Vornebringen** der Verpflegung in die Schützengräben der Frontlinie in der Champagne im Winter 1914/15 plastisch dar...
3. Die 8. Zeile auf Seite 235 ist besonders stark „umgerührt und geschüttelt“ worden. Der richtige Satz lautet: Es war deshalb nicht mehr nötig, Suppe, Gemüse und Kaffee **umzurühren**, waren sie doch in den Eimern genug **geschüttelt** worden!
4. Dass als Brennmaterial zum Teil auch wertvolle Möbel aus verlassenen Häusern nicht nur „gebracht“ sondern auch „gebraucht“ wurden, versteht sich von selbst.

Wir bitten die Leser und den Verfasser, die Fehler, die auf einen Unfall des Setzers und Militärdienst der Redaktion zurückzuführen sind, zu entschuldigen.

Rezensionen

„Schweizer Wehrkalender“. Der „Schweizer Wehrkalender“ Verlag A. Trüb & Co., Aarau, ist wieder erschienen. Fast will uns scheinen, dass er diesmal noch wirkungsvoller geraten ist als letztes Jahr. Jedes einzelne der vor den beiden Künstlern Fritz Traffelet, Bern oder Iwan E. Hugentobler, Zürich, geschaffene Bild verdient unter Glas gerahmt und im Bureau, der Wohnstube oder auch in der Junggesellen-Bude aufgehängt zu werden. Sie zeigen farbenfroh Wehrmänner alter und neuer Ordonnanz bei der Arbeit. Die unübertreffliche Reproduktionstechnik verschafft den Eindruck von Original-Aquarellen. — Kameraden, wir machen Euch einen Vorschlag: Wollt Ihr einander auf Weihnachten oder Neujahr eine Freude machen, schenkt den „Schweizer Wehrkalender!“

Es interessiert mich

Frage: Ein Mann verlangt am Einrückungstag, den 19.6. Urlaub auf unbestimmte Zeit wegen Krankheit seiner Frau. Er erhält ihn. Am 4. Dienstag, den 22.6., d. h. am 3. Tage seines Urlaubs wird er im Urlaub entlassen. — Ist der Mann zu behandeln wie ein „am Einrückungstag Entlassener“, obwohl er nicht auf der entsprechenden Kontrolle aufgeführt ist? Oder ist er als ein „im Urlaub Entlassener“ zu behandeln, wobei er gemäss Art. 132 V. R. 2. Abs., — da der Urlaub mehr als 2 Tage dauerte — Sold für einen Tag, nämlich den Einrückungstag, bekommen müsste?

Antwort: Da der Mann am 19.6., am Tage des Urlaubsantritts, nicht auf dem Verzeichnis der am Einrückungstag Entlassenen, sondern in der Mannschaftskontrolle als Urlauber mit der entsprechenden Mutation einzutragen ist, so ist er auch als solcher in Bezug auf seine Kompetenzen zu behandeln. Er erhält demnach gemäss I. V. 1934, Ziffer 45, zweites Alinea, Sold bis und mit dem Tage, an welchem er den Urlaub angetreten hat, d. h. für den 19.6. und Kilometervergütung für das Einrücken und die Entlassung.